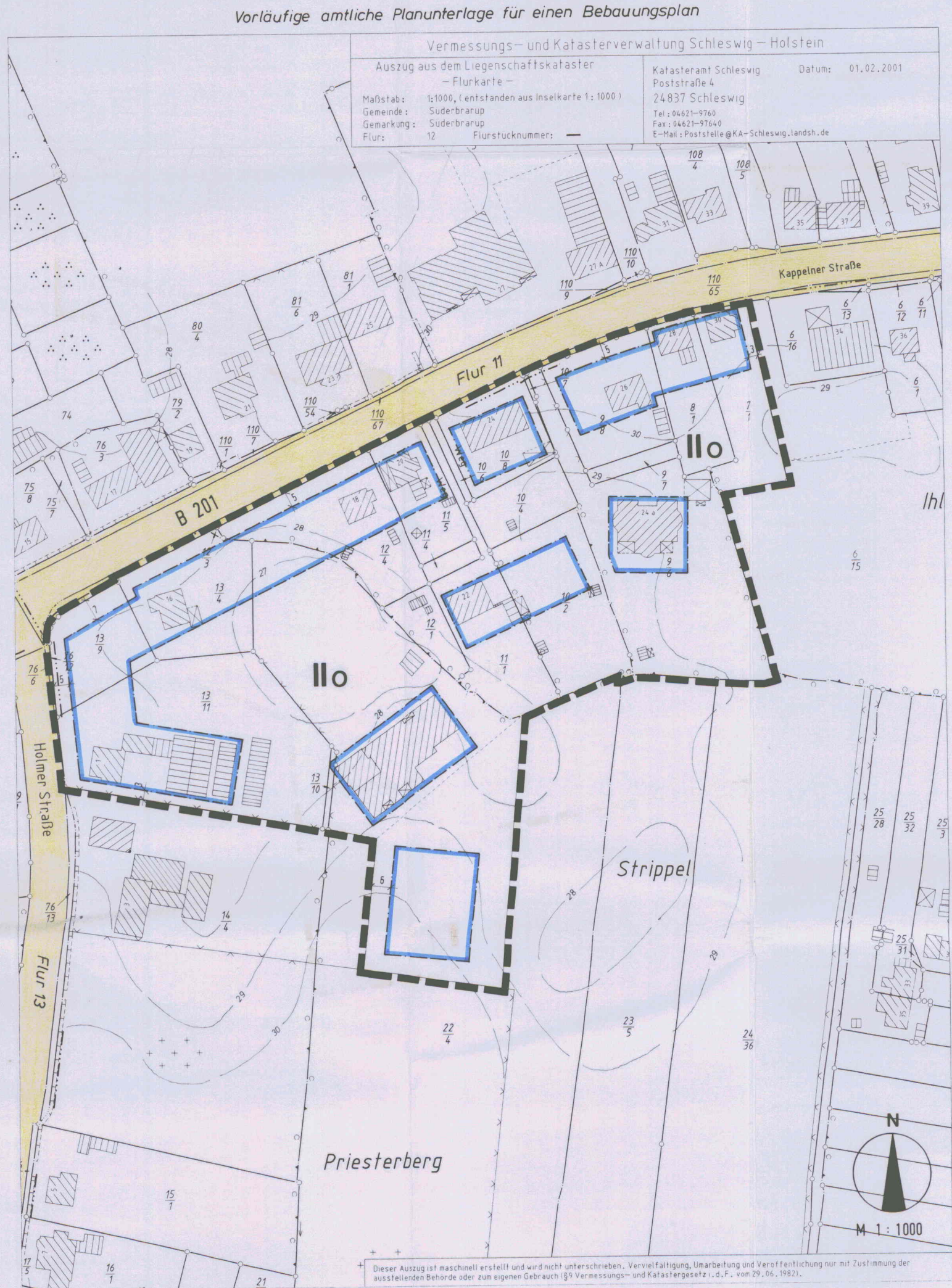


SATZUNG DER GEMEINDE SÜDERBRARUP, KREIS SCHLESWIG - FLENSBURG, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.22 - GEBIET "KAPPELNER STRASSE / ECKE HOLMER STRASSE "

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10. JULI 2002 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 - GEBIET "KAPPELNER STRASSE / ECKE HOLMER STRASSE " - , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN :

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
Es gilt die Bau NVO 1990 / 1993



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

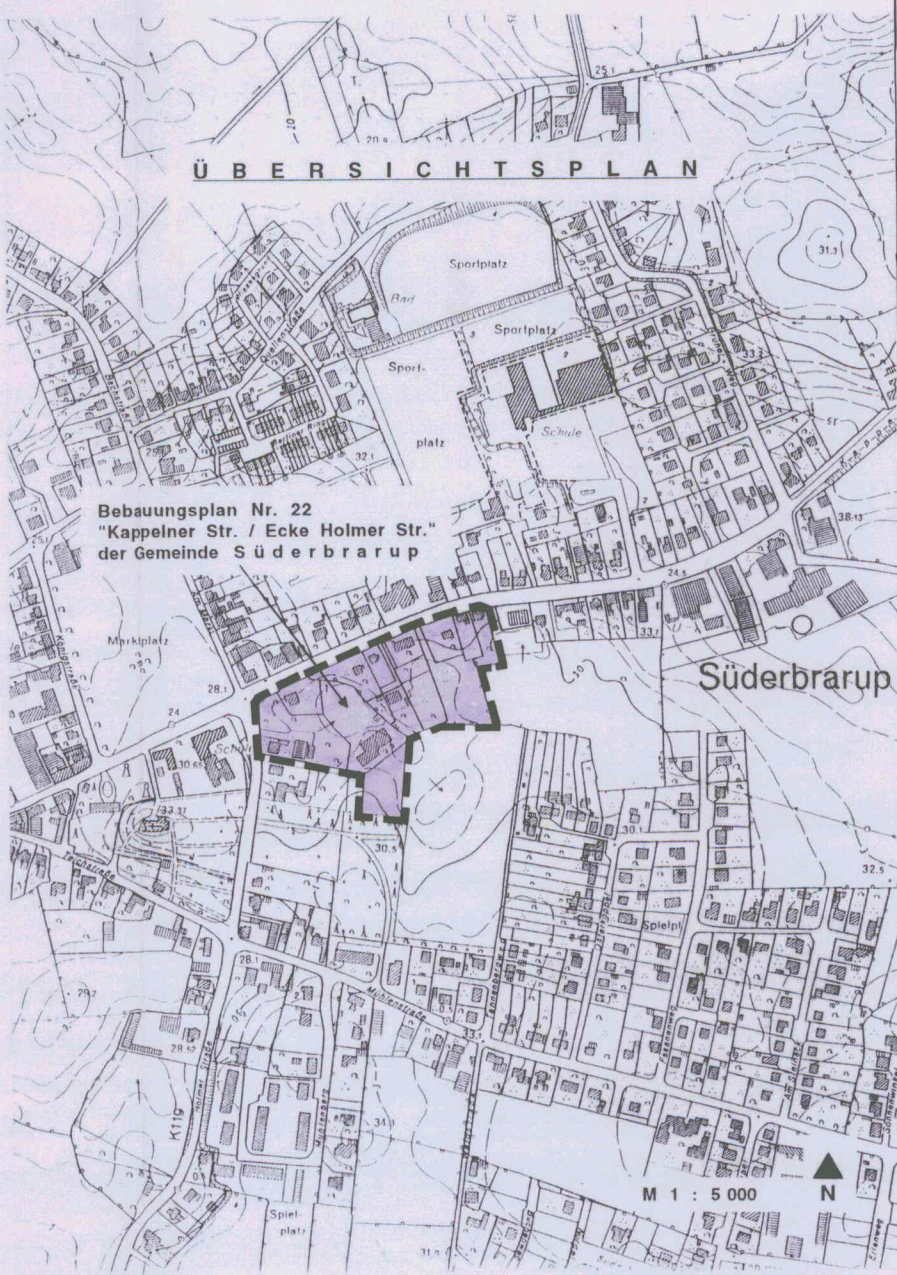
- RECHTSGRUNDLAGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 § 9 Abs. 7 BauGB
 - ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHST- u. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
 - OFFENE BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO
 - BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG, Z.B. "12/4"
- HÖHENLINIEN (HÖHEN ÜBER NN)

TEXT (TEIL B)

1. Dachform und Dachneigung
- Mit Ausnahme von Garagen und Nebenanlagen sind nur geneigte Dächer zulässig.
2. Erdgeschossfußbodenhöhe
- 2.1 Die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens der Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der mittleren Straßenhöhe des zum Grundstück gehörenden Erschließungsstraßenabschnittes, gemessen am äußersten Rand der Fahrbahn, betragen.
- 2.2 Auf folgenden Flurstücken dürfen folgende Höhenlagen des Erdgeschossfußbodens der Gebäude nicht überschritten werden (ü. NN = über Normal Null) :
- Südlicher Teil des Flurstücks 22/4 östlich des Flurstücks 14/4 : 30,50 m ü. NN
 - Mittlerer Teil des Flurstücks 22/4 einschließlich des Flurstücks 13/10 östlich des Flurstücks 13/11,
 - Flurstück 11/1,
 - Flurstück 10/2,
 - Flurstück 9/6 : 29,50 m ü. NN
3. Höhe der baulichen Anlagen
- 3.1 Bei geneigten Dächern darf die Höhe der baulichen Anlagen 9,00 m ab Erdgeschossfußbodenoberkante nicht überschreiten.
- 3.2 Die Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen Dachhaut und Außenwand) darf höchstens 6,50 m ab Erdgeschossfußbodenoberkante betragen.
- 3.3 Bei Flachdächern ist die Höhe der baulichen Anlagen auf höchstens 3,50 m ab Oberkante Erdgeschossfußboden begrenzt.
- 3.4 Die v.g. Vorschriften gelten nicht für Nebenanlagen.



Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.03.1998.
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 31.03.1998 bis 15.04.1998.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 15.03.2001 durchgeführt.
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.08.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 15.03.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.09.2001 bis 04.10.2001 während der Sprechstunden des Amtes, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 21.08.2001 bis 05.09.2001 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.07.2002 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 10.07.2002 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Süderbrarup, den 29. DEZ. 2003



Bürgermeister

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderbrarup, den 29. DEZ.



Bürgermeister

- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 30.12.2003 bis 14.01.2004 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 14.01.2004 in Kraft getreten.

Süderbrarup, den 30.01.2004



Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am 26.07.2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, den 15.04.2003

